

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e. V. (DPR) zur  
Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche,  
mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach  
§ 113c Absatz 8 SGB XI  
- neuer Erhebungszeitraum 2026/2027 -**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Zugleich bedankt sich der DPR für diese Gelegenheit, zur Festlegung von Zielwerten für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach § 113c Absatz 8 SGB XI für den neuen Erhebungszeitraum 2026/2027 durch das BMG Stellung nehmen zu dürfen.

Die formulierten Zielwerte haben sich gegenüber den am 31. Juli 2024 durch das BMG festgelegten und im Bundesanzeiger am 13. August 2024 veröffentlichten Zielwerten nicht verändert. Im Anschreiben des BMG vom 11.12.2025 zur Stellungnahmemaufforderung heißt es dazu unter anderem, dass ein Großteil der vollstationären Pflegeeinrichtungen noch keine Vergütungsvereinbarungen vorweisen kann, die zwischen den drei Qualifikationsniveaus unterscheiden und insbesondere die Zielwerte für das Pflegehilfspersonal mit landesrechtlich geregelten Helfer- oder Assistaenzausbildungen in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr bei vielen vollstationären Pflegeeinrichtungen nicht erfüllt sind.

Bezüglich der Sicherstellung der fachlich erforderlichen Pflege sieht der DPR diese Entwicklung mit großer Sorge. Er hatte schon im Stellungnahmeverfahren im Juni 2024 zur ersten Zielwerte-Festlegung seine großen fachlichen Bedenken dagegen begründend dargelegt. Danach war zum 31. Juli 2024 dann verschärfend hinzugekommen, dass die Mindestzielwerte für das Qualifikationsniveau QN3 von 80 auf 75 % der Werte nach § 113c Absatz 1 noch weiterabgesenkt wurden.

Vor nunmehr fünf Jahren wurde am 30. Juni 2020 das Projekt zur Entwicklung und Erprobung eines Personalbemessungsverfahrens für Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI (PeBeM) abgeschlossen und seitens des BMG angenommen. Gegenüber den seit der Einführung der Pflegeversicherung (1995/96) in der vollstationären Langzeitpflege in den Bundesländern nach Pflegegradzuordnung und Äquivalenzziffern völlig unterschiedlichen Stellenbemessungen wurde im Ergebnis dessen im bundesweiten Durchschnitt ein deutlicher Mehrbedarf an Pflegefachpersonen im Umfang von 36 % festgestellt (+ 3,5 % Pflegefachpersonen – 69 % Pflegeassistenzpersonen).

Mit der Fortschreibung der Zielwerte vom 31.07.2024 wird nun die fachlich dringend erforderliche Umsetzung des bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens weiter ausgebremst.

Damit können die vollstationären Pflegeeinrichtungen ihren in § 11 Absatz 1 SGB XI definierten Pflichten, die Pflege entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse und vorliegender Evidenz als humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde zu gewährleisten, nicht nachkommen - einschließlich der neu hinzugekommen Verpflichtung der Pflegeprozessverantwortung durch Pflegefachpersonen. Letzteres gilt gemäß den Vorbehaltsaufgaben nach § 4 Pflegeberufegesetz.

Die Pflegebedürftigen in den vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen sind überwiegend hochaltrige Menschen, für die erst durch Multimorbidität und zunehmende Verschlechterung des Gesundheitszustandes, nach plötzlichen schweren Akuterkrankungen oder/und durch fortschreitende Demenz eine professionelle bedarfsgerechte pflegerische Versorgung erforderlich wird. Diese Pflegesituationen sind komplex bis hochkomplex.

Dem auf der Grundlage der Ergebnisse des PeBeM-Projektes nach der „*Roadmap zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen*“<sup>1</sup> ersten Teil-Umsetzungsschritt mit den zum 01.07.2023 in § 113c Absatz 1 festgelegten möglichen Personalaufhaltswerten für das Pflege- und Betreuungspersonal müssen zügig weitere Umsetzungsschritte folgen.

Und aus den oben genannten Verpflichtungen der pflegerischen Leistungserbringung nach § 11 SGB XI Absatz 1 und § 4 Pflegeberufegesetz hätte es eigentlich schon in 2023 klar sein müssen, dass dieser Teil-Umsetzungsschritt nach Anzahl und Qualifikationen die Mindestmenge sein muss, dem dann nach den weiteren Schritten der Roadmap ein weiterer Personalaufbau zu folgen hätte.

**Dem Deutschen Pflegerat erschließt sich daher nicht, warum sich entgegen fachlichen Erfordernissen die Mindestpersonalausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal nicht wenigstens an den Personalaufhaltswerten des § 113c Absatz 1 SGB XI orientiert, sondern nun weiterhin um 20 % (QN 1+2 / QN 4+) bis 25 % (QN 3) abgesenkte Werte als Mindestausstattung vorgelegt werden.**

Der Arbeitsmarkt mit dem Mangel an Pflegefachpersonen (QN 4+) und Pflegeassistentzpersonen (QN 3) kann kein Argument sein, bei oder sogar unter den bisherigen, mindestens bis 30.06.2023 nach Länderregelungen geltenden und zur Leistungserbringung unzureichenden, Stellenbemessungen zu bleiben.

Die in vielen Bundesländern aktuell (noch) gegebenen Rahmenbedingungen führen zu einer zunehmenden Belastung der Mitarbeiter:innen der Einrichtungen, zu zwangsläufigen Qualitätseinbußen ihrer Leistungserbringung sowie zu geäußerten moralischen Verletzungen durch die Diskrepanz zwischen dem fachlich gebotenen Handeln und den tatsächlichen Möglichkeiten.

Der dadurch bedingten Resignation bis hin zum Ausstieg aus dem Beruf muss durch bedarfsgerechte Stellenbemessungen entgegengewirkt werden!

Die im Entwurf vorgelegten Mindestausstattungen sind ein fatales Signal an die professionell Pflegenden in der vollstationären Langzeitpflege.

Einrichtungen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht wenigstens eine Personalausstattung nach § 113c Absatz 1 SGB XI umsetzen, werden eher Mitarbeiter:innen

---

<sup>1</sup>

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/K/Konzertierte\\_Aktion\\_Pflege/Roadmap\\_zur\\_Einfuehrung\\_eines\\_Personalbemessungsverfahrens.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/Roadmap_zur_Einfuehrung_eines_Personalbemessungsverfahrens.pdf))

verlieren als neue zu gewinnen, und sie werden ihren auftragsgemäßen Qualitätsverpflichtungen der Leistungserbringung nicht nachkommen können.

Das ist dann kein regionales, sondern ein gesellschaftliches Problem.

Beigefügt erhalten Sie zur Verdeutlichung die konkreten Auswirkungen:

- Erstens die Gegenüberstellung der Stellenschlüssel und Beispielrechnungen mit den Anhaltszahlen nach § 113c Absatz 1 SGB XI und den Mindestzielwerten nach Absatz 8 für Einrichtungen mit 100, 80 und 50 Versorgungsplätzen und den jeweils damit konkret gegebenen Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen der Pflegenden.

Als Ergebnis zeigt die Tabelle, dass in allen Einrichtungen (mit 100, 80 oder 50 Plätzen) nach dem 31.07.2024 gegenüber dem 01.07.2023 erheblich weniger Pflegepersonalstellen ausgewiesen sind:

- **für 100-er Einrichtung sind es knapp 10 Stellen weniger,**
- **für 80-er knapp 8 Stellen weniger und**
- **für 50-er knapp 5 Stellen weniger.**

**Besonders dramatisch stellt sich die Situation bei den Pflegefachpersonen dar:  
nach dem 31.07.2024 waren gegenüber dem 01.07.2023**

- **in 100-er Einrichtungen rund 4 Pflegefachpersonenstellen weniger ausgewiesen**
- **in 80-er Einrichtungen rund 3 und**
- **in 50-er rund 2.**

Bei einem zusätzlichen Personalausfall, etwa wegen Krankheit, wird die Versorgungssituation gefährlich und damit sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Pflegepersonen unzumutbar und moralisch nicht mehr vertretbar.

- Zweitens eine Präsentation, die die Auswirkungen auf die Pflegebedürftigen bei nicht gegebener Sicherstellung ihrer fachlich erforderlichen, die Würde bewahrenden pflegerischen Versorgung aufzeigt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, 17.12.2025

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR  
Alt-Moabit 91  
10559 Berlin  
Tel.: + 49 30 / 398 77 303  
Fax: + 49 30 / 398 77 304  
E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)  
[www.deutscher-pflegerat.de](http://www.deutscher-pflegerat.de)